

# **Kulturförderrichtlinien**

## **der Stadtgemeinde Spittal an der Drau 2017 bis 2021**

**laut Gemeinderatsbeschluss vom 09.08.2016**

### **I. Allgemeine Grundsätze**

Die in Spittal an der Drau tätigen Künstlerinnen und Künstler, kulturellen Vereinigungen, Gruppen, Organisationen und Initiativen sind wesentliche Träger des kulturellen Lebens der Stadt Spittal/Drau. Ziel dieser Richtlinien ist es, die Arbeit dieser Personen, Einrichtungen und Kulturträger zu sichern und in ihrer Leistungsfähigkeit, Qualität und Innovationsfreudigkeit zu stärken. Damit soll der kulturinteressierten Öffentlichkeit ein vielfältiges Angebot aus den Bereichen Musik, Theater, Tanz, Bildende und Darstellende Kunst, Literatur, Multimedia, Soziokultur, Geschichte und Volkskultur sowie Heimat- und Brauchtumpflege ermöglicht werden.

Neben der Förderung von Einrichtungen und Projekten Dritter, entwickelt die Stadtgemeinde Spittal/Drau - Kulturamt – eigene Projekte und Initiativen zu bestimmten Themenstellungen.

Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau fördert auf Antrag die in ihrem Gemeindegebiet ansässigen kulturellen Vereine, Kulturinitiativen, Brauchtumsorganisationen sowie Kulturprojekte, nach diesen Richtlinien, im Rahmen der im jeweiligen Jahresvoranschlag bereitgestellten finanziellen Mittel, als freiwillige Leistung. Eine Förderung kann durch finanzielle, organisatorische und/oder Sachleistungen erfolgen. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Eine allfällige Förderung setzt eine angemessene Eigenbeteiligung voraus und wird ausschließlich für Einrichtungen und Vorhaben gewährt, welche unmittelbar der kulturellen Arbeit dienen und im Stadtgemeindegebiet von Spittal/Drau stattfinden bzw. von im Stadtgemeindegebiet ansässigen Trägern umgesetzt werden. (z.B. Förderungen für Konzertreisen)

Eine Förderung von Veranstalter bzw. Veranstaltungen, die rein geselligen bzw. kommerziellen, gewinnorientierten Charakter besitzen, ist in dieser Richtlinie gesondert geregelt.

Ausgenommen von einer Förderung nach diesen Richtlinien sind sogenannte Fördervereine und Benefizveranstaltungen.

Über die Gewährung einer Förderung bis zu einer Höhe von EUR 20.000,- entscheidet im Wege des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Städtepartnerschaften der Stadtrat der Stadtgemeinde Spittal/Drau.

Bei Förderungen über EUR 20.000,- hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Spittal/Drau über die Gewährung der Förderung zu entscheiden.

### **II. Allgemeine Voraussetzungen**

1. Die Antragstellerin/Der Antragsteller für eine Basisförderung (Pkt. III. 1.) muss im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Spittal/Drau ansässig und als förderungswürdig anerkannt sein. Die Anerkennung der Förderungswürdigkeit im Sinne dieser Richtlinie ist insbesondere dann gegeben, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller sich ständig aktiv und mindestens über den Zeitraum der letzten drei Jahre am kulturellen Leben im Gemeindegebiet beteiligt.
2. Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist, dass das zur Förderung beantragte Vorhaben dem Zwecke des Gemeinwohls dient, für die allgemeine Öffentlichkeit zugänglich ist, im allgemeinen öffentlichen Interesse bzw. des der Bewohner der Stadt Spittal/Drau liegt.
3. Förderungen werden in jedem Falle nur bis zur Höhe des unbedeckten Ausgabenbedarfs gewährt.
4. Die Förderungsrichtlinien müssen von der Förderempfängerin / dem Förderempfänger anerkannt werden.
5. Die Gewährung einer Förderung kann auch von der Gewährung einer Subvention durch einen oder mehreren anderen Subventionsgeber(n) abhängig gemacht werden.

6. Eine Förderung darf erst nach Vorliegen der erforderlichen Unterlagen (siehe IV. Förderverfahren) zur Auszahlung gebracht bzw. geleistet werden.
7. Der Förderantrag muss fristgerecht eingebracht werden. (siehe IV. Förderverfahren)
8. Die Förderwerberin/Der Förderwerber ist verpflichtet im Förderansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder abgeschlossene Förderansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der Stadtgemeinde Spittal/Drau zu machen.
9. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Förderwerber durch die gleichzeitige Förderung von Dach- oder Unterorganisationen oder anderen organisatorischen Konstruktionen nicht mehrfach gefördert werden. Bei Förderungen, die eine Mehrfachförderung bewirken würden, sind die bis dahin gewährten Förderungen für die Bemessung der Höhe zu berücksichtigen.
10. Auf allen, das Vorhaben betreffenden Drucksorten (Plakate, Flugblätter, Programmhefte, Eintrittskarten usw.) ist die Stadtgemeinde Spittal/Drau – Kulturamt - als Fördergeber auszuweisen. Dies kann z.B. durch den Aufdruck des Logos erfolgen. (die Stadtgemeinde wird als Förderer oder Mitveranstalter ausgewiesen)
11. Nicht finanzielle Förderungen, dazu zählen organisatorische Leistungen und/oder Sachleistungen der Stadtgemeinde Spittal/Drau, sind in Geldwerten zu bemessen und kalkulatorisch der Förderung hinzu zu zählen.
12. Für Förderungen, die den Betrag von EUR 2.500,-- übersteigen, ist eine Fördervereinbarung zwischen Fördernehmer und der Stadtgemeinde Spittal/Drau abzuschließen.

### III. Arten von Förderungen

#### 1. Basisförderung

- 1.1. Die Vereine erhalten jährlich einen Pauschalbetrag und zusätzlich pro aktives Mitglied unter 18 Jahren einen Jugendförderung.
- 1.2. Es gelten folgende Fördersätze:
  - a. Pauschalbetrag:
 

bis zu 20 aktiven Mitgliedern	EUR	200,-- pro Kalenderjahr
von 21 bis 30 aktiven Mitgliedern	EUR	250,-- pro Kalenderjahr
von 31 bis 40 aktiven Mitgliedern	EUR	300,-- pro Kalenderjahr
von 41 bis 50 aktiven Mitgliedern	EUR	350,-- pro Kalenderjahr
von 51 bis 60 aktiven Mitgliedern	EUR	400,-- pro Kalenderjahr
von 61 bis 70 aktiven Mitgliedern	EUR	450,-- pro Kalenderjahr
von 71 bis 80 aktiven Mitgliedern	EUR	500,-- pro Kalenderjahr
von 81 bis 90 aktiven Mitgliedern	EUR	550,-- pro Kalenderjahr
von 91 bis 100 aktiven Mitgliedern	EUR	600,-- pro Kalenderjahr
über 100 aktive Mitglieder	EUR	650,-- pro Kalenderjahr
  - b. Jugendförderung:
 

für aktive Mitglieder unter 18 Jahren pro Mitglied	EUR	10,-- pro Kalenderjahr
---	-----	------------------------
- 1.3. Maßgebend ist die Anzahl der aktiven Mitglieder zum Stand 1. Jänner des laufenden Jahres.
- 1.4. Abweichend von der vorgenannten Regelung können kulturtreibende Vereine, auf die die Regelung aus Punkt 1.2. offensichtlich nicht anwendbar ist, nach Entscheidung des Stadtrates, im Wege des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Städtepartnerschaften, zusätzlich jeweils einen Pauschalbetrag erhalten, welcher jährlich für jeden Förderempfänger neu zu bestimmen ist.
- 1.5. Die Förderobergrenze pro Verein, Organisation, Initiative wird mit EUR 7.000,-- pro Kalenderjahr festgesetzt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Förderungen, welche auf Grund des Punktes 1.4. gewährt werden können.

## **2. Projektförderung**

- 2.1. Hiermit sollen Förderansuchen von qualitativ hochwertigen Künstlern und kulturelle Akteuren bzw. Projekte gefördert werden. Damit werden neben Gagen auch Zuschüsse für Werbung (z.B. Druckkostenzuschuss), Mieten, Technik, Organisationsleistungen und/oder Auftritt als Mitveranstalter durch das Kulturamt usw. verstanden. Ein Projekt kann innerhalb eines Haushaltsjahres in der Regel nur einmal gefördert werden und kann auch eine Veranstaltungsreihe (Konzertreihe) darstellen. Es können von einem Veranstalter maximal drei Projekte in einem Kalenderjahr zur Förderung beantragt werden.
- 2.2. Besonders förderungswürdig sind:
- Qualitativ herausragende Projekte, Initiativen und Sonderthemen
  - Neue künstlerische Ansätze
  - Projekte, die für das Kulturangebot in Spittal/Drau von besonderer Bedeutung sind
  - Projekte, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene besonders ansprechen
  - Projekte, die sich künstlerisch mit eigenen und anderen kulturellen Hintergründen auseinandersetzen und einen integrativen Ansatz verfolgen
- 2.3. Höhe der Förderungen  
Den Grundsätzen dieser Richtlinie entsprechend, darf die Höhe der Förderung die nicht gedeckten Ausgaben eines Projekts nicht übersteigen. Über die Höhe der Förderung entscheidet nach Antrag und Vorlage aller Unterlagen (siehe Pkt. IV. Förderverfahren) der Stadtrat der Stadtgemeinde Spittal/Drau, im Wege des Ausschusses für Kultur, Tourismus, Städtepartnerschaften.
- 2.4. **Veranstaltungen von gewerblichen Veranstaltern**  
Veranstalter bzw. Veranstaltungen, die geselligen bzw. kommerziellen, gewinnorientierten Charakter besitzen, kann auf Antrag eine Förderung von maximal EUR 750,-- gewährt werden.  
Diese Förderung kann pro Kalenderjahr, nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel, bis zu dreimal pro Veranstalter gewährt werden. Die Gewährung dieser Förderung begründet jedoch nicht, dass die Stadtgemeinde Spittal/Drau als Mitveranstalter auftritt.

## **3. Steuerungsförderung**

- 3.1. Besonders herausragenden Projekten, oder Investitionen wird auf Antrag eine Förderung gewährt, sofern die Haushaltsmittel gegeben sind.
- 3.2. Für Projekte sind im Antrag die Besonderheiten für das kulturelle Leben sowie eine Begründung hinsichtlich des öffentlichen Interesses zu erklären. Zudem sind kalkulierte Einnahmen und Ausgaben mittels Plausibilisierung (Kostenvoranschläge, Angebote, geschätzte Einnahmen u.dgl.) vorzulegen.
- 3.3. Für Investitionsförderungen sind die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Investition zu erklären. Ferner ist ein Finanzierungsplan vorzulegen.
- 3.4. Investitionsförderungen unter einem Förderbetrag von EUR 400,-- werden nicht gewährt. (Bagatellgrenze)
- 3.5. Anträge zur Steuerungsförderung mit einem beantragten finanziellen Fördervolumen von über EUR 2.000,-- sind nach Tunlichkeit bis zum 01.09. des Projektes vorangehenden Jahres einzubringen.

## **IV. Förderverfahren**

### **1. Förderverfahren der Basisförderung**

- 1.1. Die Basisförderung ist ausschließlich durch das vollständig ausgefüllte Antragsformular – „Basisförderung“ und unter Beibringung sämtlicher Unterlagen zu erlangen.
- 1.2. Der Antrag hat nach Tunlichkeit bis spätestens 1. Februar des Jahres bei der Stadtgemeinde Spittal/Drau - Dienststelle Kultur einzulangen, für das die Förderung beantragt wird.
- 1.3. Die Förderung kann erst nach Prüfung des Antrages und nach den allfälligen Beschlussfassungen in den Gremien zur Auszahlung gelangen.
- 1.4. Unrichtige Angaben führen zu einer Ablehnung des Förderantrages.
- 1.5. Im Förderantrag sind allenfalls anzuführen:
  - a.) Name und offizielle Anschrift des Vereins
  - b.) Name und Anschrift der Obfrau/des Obmanns des Vereins
  - c.) Name und Anschrift der Kassierin/des Kassiers des Vereins
  - d.) ZVR-Nummer
  - e.) Bankverbindung des Vereins
  - f.) Gesamtanzahl der aktiven Mitglieder
  - g.) Anzahl der aktiven Mitglieder unter 18 Jahren
  - h.) Aufstellung der Vereinsaktivitäten der letzten 3 Jahre im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Spittal/Drau
  - i.) Aufstellung der Vereinsaktivitäten der letzten drei der Förderperiode vorangegangenen Jahre außerhalb des Gemeindegebietes der Stadtgemeinde Spittal/Drau.
  - j.) Eine Aufstellung der besonderen Aufwendungen im der Förderperiode vorangegangenen Jahr, welche ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks dienen.
  - k.) Eine Aufstellung der besonderen Aufwendungen welche im Kalenderjahr der beantragten Förderung geplant sind.

### **2. Förderverfahren der Projektförderung**

- 2.1. Die Projektförderung ist ausschließlich durch das vollständig ausgefüllte Antragsformular – „Projektförderung“ und unter Beibringung sämtlicher Unterlagen zu erlangen.
- 2.2. Der Antrag ist spätestens 90 Tage vor Projektstart bei der Stadtgemeinde Spittal/Drau – Dienststelle Kultur einzureichen.
- 2.3. Name und offizielle Anschrift des Veranstalters
- 2.4. Name und Anschrift der Obfrau/des Obmanns des Vereins (bei Vereinen)
- 2.5. Name und Anschrift der Kassiererin/des Kassiers des Vereins (bei Vereinen)
- 2.6. ZVR-Nummer (bei Vereinen)
- 2.7. UID-Nummer bei gewerblichen Veranstaltern
- 2.8. Bankverbindung des Förderwerbers
- 2.9. Beschreibung des Projekts/Vorhabens
- 2.10. Begründung der Förderwürdigkeit aufgrund der Punkte III. 2.2. und/oder 2.4. dieser Richtlinie.
- 2.11. Aufstellung der kalkulierten Einnahmen und Ausgaben, plausibilisiert durch Kostenvoranschläge und/oder Preisauskünfte und/oder Kostenschätzungen.
- 2.12. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der Abrechnung aller Einnahmen und Ausgaben. Bei den Ausgaben sind die Originalrechnungen vorzulegen.
- 2.13. Die zugesagte Förderung wird in jedem Falle nur bis zur Höhe des unbedeckten Ausgabenbedarfs ausbezahlt. (Ausgenommen Förderungen nach Pkt. III. 2.4.)

### **3. Förderverfahren der Steuerungsförderung**

- 3.1. Die Steuerungsförderung ist ausschließlich durch das vollständig ausgefüllte Antragsformular – „Steuerungsförderung“ und unter Beibringung sämtlicher Unterlagen zu erlangen.
- 3.2. Anträge, die eine Fördersumme von EUR 2.000,-- nicht überschreiten, sind spätestens 90 Tage vor Beginn der Aktion/der Investition bei der Stadtgemeinde Spittal/Drau - Dienststelle Kultur einzureichen.
- 3.3. Für Förderungen von Investitionen, die den Betrag von EUR 2.000,-- überschreiten, ist der Förderantrag mit allen erforderlichen Unterlagen nach Tunlichkeit bis 01. September des dem Projekt vorangehenden Jahres einzureichen.  
Erforderliche Unterlagen sind jedenfalls:
  - a.) Antragsteller mit Adresse, ZVR-Nummer, Bankverbindung,
  - b.) Art und Zweck der Investition
  - c.) Begründung des öffentlichen Interesses
  - d.) Finanzierungsplan inkl. allfälliger weiterer beantragter oder gewährter Förderungen
  - e.) Plausibilisierungsunterlagen
- 3.4. Investitionsförderungen unter einem Förderbetrag von EUR 400,-- werden nicht gewährt. (Bagatellgrenze)
- 3.5. Für Aktionen/Investitionen sind im Antrag die Besonderheiten für das kulturelle Leben sowie eine Begründung hinsichtlich des öffentlichen Interesses zu erklären. Zudem sind kalkulierte Kosten in Einnahmen und Ausgaben mittels Plausibilisierung (Kostenvoranschläge, Kostenschätzungen, geschätzte Einnahmen usw.) vorzulegen.
- 3.6. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der Abrechnung aller Einnahmen und Ausgaben. Bei den Ausgaben sind die Originalrechnungen vorzulegen.
- 3.7. Eine allfällige Förderung wird in jedem Falle nur bis zur Höhe des unbedeckten Ausgabenbedarfs ausbezahlt.

### **V. Dauer dieser Förderungsrichtlinie:**

Die Förderungsrichtlinie tritt mit 1.1.2017 in Kraft und hat bis 31.12.2021 Gültigkeit. Mit 1.1.2019 kann eine Anpassung der Förderrichtlinie für den Zeitraum 1.1.2019 bis 31.12.2021 erfolgen. (Evaluation und teilweise bedarfsorientierte Neuausrichtung der Richtlinie)